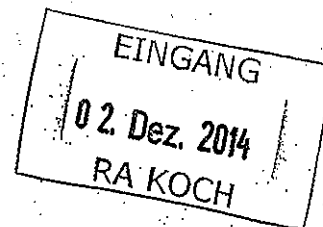
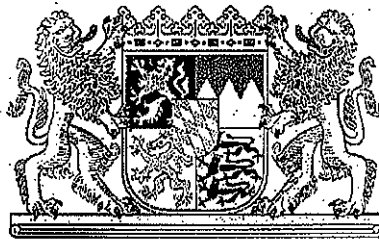


Beglaubigte Abschrift

S 12 R 5057/14 ER



SOZIALGERICHT LANDSHUT

In dem Antragsverfahren

GmbH & Co. KG,

vertr. d. d.

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Peter Koch und Koll., Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

Deutsche Rentenversicherung

- Antragsgegnerin -

erlässt der Vorsitzende der 12. Kammer, Richter am Sozialgericht
che Verhandlung am 27. November 2014 folgenden.

ohne mündli-

B e s c h l u s s :

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 02.09.2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.08.2014 in der Fassung des Bescheides vom 25.09.2014 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Gegenstandswert wird auf € 65.658,39 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin beantragt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen einen Beitragsbescheid der Antragsgegnerin.

Aufgrund einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV stellte die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 25.08.2014 gegenüber der Antragstellerin eine Beitragsforderung für einen Zeitraum von 01.03.2007 bis 31.03.2012 fest in Höhe von € 196.967,88 einschließlich hierin enthaltener Säumniszuschläge in Höhe von € 62.784,--. Vorausgegangen war die Auswertung der vom Hauptzollamt – Finanzkontrolle Schwarzarbeit – im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse nebst entsprechenden Unterlagen. Aus letzteren sei, so die Antragsgegnerin, ersichtlich, dass für die Antragstellerin „eine Vielzahl von Subunternehmern tätig waren“, wobei es sich teilweise um größere Firmen gehandelt habe, teilweise jedoch auch um „Einzelpersonen“, hinsichtlich derer sich Hinweise ergeben hätten „auf das Vorliegen von Scheinselbständigkeit“. Es seien „insgesamt 15 Personen festgestellt“ worden, bei denen „der Verdacht“ bestehe, diese seien „zwar offiziell als selbständige Nachunternehmer ... tätig“ gewesen, wohingegen „aufgrund der Ermittlungsergebnisse ... eine Arbeitnehmertätigkeit vorgelegen“ habe.

Bei den betroffenen Personen handelt es sich überwiegend um Lastwagenfahrer, die für das Landschaftsbau- und Fuhrunternehmen der Antragstellerin tätig geworden sind.

Durch Schriftsatz vom 02.09.2014 erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.08.2014.

Gleichzeitig beantragte sie bei der Antragsgegnerin „die sofortige Vollziehung des Bescheides vollständig auszusetzen“. Zur Begründung führte sie aus, die Vollziehung des Bescheides habe für sie „eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge“. Der geförderte Betrag könne „nicht bis Ende September aufgebracht“ werden, ohne die Antragstellerin „in ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gefährden“.

Durch Mitteilung vom 02.09.2014 setzte die Antragsgegnerin die Antragstellerin darüber in Kenntnis, dass „keine der Voraussetzungen“ einer Aussetzung der Vollziehung „im

vorliegenden Fall erfüllt“ sei und somit dem entsprechenden Antrag „nicht zugestimmt werden“ könne, zumal bisher keine Begründung des Widerspruchs vorliege, die „auch nur im Entferntesten an den bisher getroffenen Feststellungen zweifeln“ lasse.

Am 25.09.2014 erließ die Antragsgegnerin – unabhängig vom Widerspruchsbegehren – in Abänderung ihres Bescheides vom 25.08.2014 einen weiteren Bescheid, durch welchen sich die Forderung auf insgesamt € 196.975,16 erhöhte aufgrund korrigierten Krankenversicherungsverhältnisses einer der betroffenen Personen. Hierin waren Säumniszuschläge in Höhe von nunmehr € 62.792,-- enthalten.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2014 beantragte die Antragstellerin beim Sozialgericht Landshut die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Zur Begründung führte sie unter anderem aus, die angefochtene Prüfentscheidung überschneide sich „für einen Zeitraum von 2 Jahren und 10 Monaten (01.03.2007 bis 31.12.2009) mit einer bestandskräftigen Prüfentscheidung vom 02.12.2010 ... für den Prüfzeitraum 01.10.2006 bis 31.12.2009“. Dieser Bescheid sei bestandskräftig und von der Antragsgegnerin nicht abgeändert worden. Somit komme „die Feststellung von ... sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ... zumindest für den Zeitraum bis einschließlich 31.12.2009 nicht in Betracht“.

Im übrigen hält sie die Feststellung der Beschäftigungsverhältnisse auch in materiell-rechtlicher Hinsicht für nicht zutreffend. So sei bereits „die Auffassung der Antragsgegnerin, wonach die Subunternehmer in den Betrieb eingegliedert“ gewesen seien, „unhaltbar“. Zumind. aber, so die Antragstellerin, sei die Festsetzung von Säumniszuschlägen rechtswidrig. Diese hätten „von vornherein nicht berechnet werden dürfen“, da der Antragstellerin nicht vorgeworfen werden könne, „schuldhaft eine Fehleinschätzung vorgenommen zu haben“.

Ferner sei „zu berücksichtigen, dass durch den sofortigen Vollzug der gesamten Beitragsforderung die Existenz des Unternehmens massiv gefährdet ist“. Während der Kontokorrentrahmen der Antragstellerin „zur Zeit bis ans Limit ausgeschöpft“ sei, bestünden „Außenstände in Höhe von € 249.528,46 aus vier großen Bauvorhaben, die erst von den zuständigen Behörden geprüft werden“ müssten, weshalb „zeitnah nicht mit einem Zahlungseingang zu rechnen“ sei. Zur weiteren Erläuterung ihrer finanziellen Verhältnisse

legte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.11.2014 eine umfangreiche Dokumentation vor.

Die Antragsgegnerin beantragt – Schreiben vom 20.10.2014 – die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Nach ihrer Auffassung bestehen „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ... nicht“.

So sei die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der LKW-Fahrer unter Zugrundelegung der Ermittlungen des Hauptzollamtes „nicht zu beanstanden“. Hierzu erläuterte die Antragsgegnerin nochmals detailliert ihre Abgrenzungskriterien zwischen selbständiger Tätigkeit und versicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis und legte im einzelnen dar, aus welchen Gründen hinsichtlich der betroffenen Personen ein letzteres gegeben sei.

Zur „Überschneidung der Prüfzeiträume“ führte sie aus, dies sei ebenfalls „nicht zu beanstanden“, da sich die dem früheren Bescheid zugrundeliegende Betriebsprüfung „auf Stichproben beschränkte und somit den Erlass eines weiteren Prüfbescheides nicht ausschließt“.

Was die unbillige Härte betrifft, die durch Einziehung der Beträge entstehe, sei diese „nicht hinreichend nachgewiesen“. So sei insbesondere nicht belegt, dass ein zeitnaher Ausgleich der Außenstände der Antragstellerin nicht zu erwarten sei.

II.

Der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist nach Auffassung des Gerichts zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit des Antrags scheidet insbesondere nicht am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, was dann der Fall wäre, wenn der Widerspruch von vorneherein aufschiebende Wirkung hätte (§ 86a Abs.1 SGG). Eine solche jedoch ist nicht gegeben, da Gegenstand des angefochtenen Bescheids eine Beitragsforderung ist und somit ein Fall im Sinne von § 86a Abs.2 Ziff.1 SGG („Anforderung von Beiträgen“) vorliegt.

Etwas anderes ergibt sich, insoweit zutreffend die Antragsgegnerin, nicht aus der Vorschrift des § 7a Abs.7 SGB IV, die entsprechend der Systematik der gesetzlichen Regelung auch nach Auffassung des Gerichts allein anzuwenden ist auf Statusfeststellungen, welche im Rahmen des Antragsverfahrens getroffen werden (so auch Bayer LSG, Beschluss vom 16.07.2012, L 5 R 408/12 B ER sowie Beschluss vom 16.03.2010, L 5 R 21/10 B ER).

Nach Auffassung des Gerichts erweist sich der Antrag auch als begründet.

Hierfür maßgeblich ist zunächst, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des durch den Widerspruch angefochtenen Bescheids vom 25.08.2014 – in der Fassung des Bescheids vom 25.09.2014 – bestehen (§ 86a Abs.3 Satz 2 SGG).

Zutreffend weist die Antragstellerin auf den bestandskräftig gewordenen Betriebsprüfungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 03.12.2010 hin, der einen Prüfzeitraum von 01.10.2006 bis 31.10.2009 umfasste und damit den überwiegenden Teil des durch den jetzt angefochtenen Bescheid betroffenen Zeitraums von 01.03.2007 bis 31.03.2012.

Jener bestandskräftige Bescheid jedoch hätte – zumindest hinsichtlich des Zeitraums von 01.03.2007 bis 31.12.2009 – zurückgenommen werden müssen entsprechend den Regelungen des § 45 SGB X bevor die Beklagte den jetzt angefochtenen Bescheid erließ. Der Bescheid vom 03.12.2010 steht somit der jetzt geltend gemachten Beitragsforderung entgegen zumindest für die Zeit bis 31.12.2009 (vgl. hierzu auch Bayer LSG, Urteil vom 08.10.2013, L 5 R 554/13).

Weitere Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen ferner hinsichtlich der festgesetzten Säumniszuschläge, welche mehr als ein Drittel der gesamten Forderung betragen. Nach § 24 Abs.2 SGB IV wäre von deren Erhebung abzusehen gewesen bei unverschuldeter Unkenntnis der Antragstellerin von ihrer Zahlungspflicht. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bedarf nach Auffassung des Gerichts jedenfalls der weiteren Klärung. Zumindest fraglich ist, ob den leitenden Personen eines mittelständischen Betriebs, der es sich – im Gegensatz zu einem Großkonzern – nicht leisten kann, für die Klärung sämtlicher in Betracht kommender Rechtsfragen eine eigene Rechtsabteilung zu unterhalten, tatsächlich unterstellt werden kann, im einzelnen die gesetzlich nicht geregelten und allein von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen selbständiger Tätigkeit und Beschäftigungsverhältnis zu kennen.

Im übrigen gesteht auch die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 20.10.2014 (Blatt 269 ff. Gerichtsakte) zu, dass „bei den angestellten LKW-Fahrern auch Kriterien erfüllt“ gewesen seien, „die für eine selbständige Tätigkeit sprechen“ und erst „nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen ... die Merkmale für ein ... Beschäftigungsverhältnis ... überwiegen“ (Seite 6 a.a.O., Blatt 274 Gerichtsakte). Angesichts der keineswegs übersichtlichen Rechtsmaterie sowie von Abgrenzungskriterien, deren mangelnde Eindeutigkeit auch von der Antragsgegnerin nicht in Frage gestellt wird, sind nach Auffassung des Gerichts zumindest Zweifel daran angebracht, ob ohne weitere Prüfung eines Verschuldens auf Seiten der Antragstellerin die Erhebung von Säumniszuschlägen rechtmäßig gewesen ist.

Schlüssig sind ferner die Ausführungen der Antragstellerin, wonach die sofortige Vollziehung des angefochtenen Bescheides für diese „eine unbillige nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte“ (§ 86a Abs.3 Satz 2 SGG). Nachvollziehbar legt die Antragstellerin, ein mittelständischer Betrieb, dar, dass eine kurzfristig zu begleichende Forderung in Höhe von nahezu € 200.000,-- sie in existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen würde (Seite 24 der Antragsschrift vom 01.10.2014, Blatt 24 Gerichtsakte nebst dortiger Anlage A28, Blatt 248 Gerichtsakte, sowie Seite 1 bis 4 Schriftsatz vom 10.11.2014, Blatt 293 bis 296 Gerichtsakte nebst Anlagen A32 ff., Blatt 308 ff. Gerichtsakte).

Bei dieser Sach- und Rechtslage war dem Antrag stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht der Regelung des § 154 Abs.1 VwGO i.V.m. § 197a Abs.1 SGG.

Der Streitwert ergibt sich aus der durch angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin geltend gemachten Beitragsforderung in Höhe von € 196.975,16, von welcher im Hinblick darauf, dass Gegenstand des Verfahrens der vorläufige Rechtsschutz gewesen ist, ein Drittel in Ansatz zu bringen war.

Rechtsmittelbelehrung

Der Vorsitzende der 12. Kammer,

Richter am Sozialgericht

